Vergewaltigung: Zur Situation in Österreich

Birgitt Haller

Vergewaltigung gilt als das Gewaltverbrechen an Frauen schlechthin – und es ist bezeichnend, dass es ein Verbrechen mit einem sehr großen Dunkelfeld und einer sehr geringen Verurteilungsrate ist. In diesem Beitrag werden die Entwicklungen der Rechtslage bezüglich Vergewaltigung dargestellt sowie die zugänglichen Statistiken von Polizei und Justiz präsentiert, abschließend wird auf Tendenzen bei der Strafverfolgung eingegangen.

DEFINITIONEN

Im Verlauf der letzten Jahrzehnte wurde das Delikt der Vergewaltigung hinsichtlich Tatbestand und Strafdrohung mehrfach neu gefasst. Das am 1. Januar **1975** in Kraft getretene Strafgesetzbuch definierte Vergewaltigung folgendermaßen:

> „§ 201. (1) Wer eine Person weiblichen Geschlechtes mit Gewalt gegen ihre Person oder durch eine gegen sie gerichtete Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben **widerstandsunfähig** macht und in diesem Zustand zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen."

Wenn das Opfer eine schwere Körperverletzung erlitt oder schwanger wurde, betrug die Strafdrohung fünf bis fünfzehn Jahre, im Todesfall zehn bis zwanzig Jahre.

Zwei wesentliche Änderungen des Sexualstrafrechts in Hinblick auf Vergewaltigungen erfolgten **1989** (BGBl. Nr. 242/1989) – abgesehen davon, dass an die Stelle des Begriffs Notzucht derjenige der Vergewaltigung trat. Zum einen wurde die **Vergewaltigung in der Ehe** unter Strafe gestellt, zum anderen erfolgte eine **Neugestaltung** der Voraussetzungen für die **Strafbarkeit** von Vergewaltigungen:

- vor allem dahingehend, dass vom Merkmal der Widerstandsunfähigkeit abgegangen wurde,
- dass dem Beischlaf gleichzusetzende Handlungen ebenfalls als Vergewaltigung verstanden wurden und
- dass davon angegangen wurde, dass nur Frauen Opfer einer Vergewaltigung sein können.

„§ 201. (1) Wer eine Person mit schwerer, gegen sie gerichteter Gewalt oder durch eine gegen sie gerichtete Drohung mit gegenwärtiger schwerer Gefahr für Leib oder Leben **zur Vornahme oder Duldung** des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung **nötigt**, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Als schwere Gewalt ist auch eine Betäubung anzusehen."

Weiters wurde normiert, dass es sich auch dann um eine Vergewaltigung handelt, wenn jeweils nicht schwere Gewalt oder Drohungen bzw. wenn Freiheitsentzug eingesetzt werden. In diesen Fällen reichte die Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Härter zu bestrafende Umstände bestanden weiterhin, nämlich dann, wenn das Opfer eine schwere Körperverletzung erlitt, wenn die vergewaltigte Person „durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt" wurde, oder wenn das Opfer verstarb. Bei einer Schwangerschaft infolge der Vergewaltigung war keine härtere Bestrafung vorgesehen.

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2001** (BGBl. I Nr. 130/2001) erfolgte eine Angleichung der Strafdrohung bei Vergewaltigung mit (fahrlässig herbeigeführter) Todesfolge an diejenige bei schwerem Raub. Durch die damit eröffnete **Möglichkeit** der Verhängung **lebenslanger Freiheitsstrafen** wurde die Ungleichbehandlung von Vermögensdelikten mit Gewalt und Todesfolge einerseits und Sexualdelikten mit Gewalt und Todesfolge andererseits beseitigt.

Auch das **Strafrechtsänderungsgesetz 2004** (BGBl. I Nr. 15/2004) berührte die Regelung der Vergewaltigung. Von der 1989 eingeführten Unterscheidung zwischen Vergewaltigung unter Anwendung von schwerer Gewalt und von nicht schwerer Gewalt wurde wieder abgegangen, seither besteht für Vergewaltigungen generell eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zehn Jahren Freiheitsstrafe. Im Fall einer Schwangerschaft des Opfers beträgt der Strafrahmen fünf bis 15 Jahre.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 2004 hob auch die Privilegierung der **Vergewaltigung in Ehe oder Lebensgemeinschaft** auf.[1] Der erst 1989 eingeführte Straftatbestand hatte zwar insofern einen Fortschritt bedeutet, als damit Gewalt in der Privatheit als Gewalt erkannt und benannt wurde (wie dann einige Jahre später mit dem Gewaltschutzgesetz familiäre Gewalt insgesamt), gleichzeitig hatte es sich aber nur um einen halbherzigen Schritt gehandelt: Eine Vergewaltigung in Ehe oder Lebensgemeinschaft war kein Offizialdelikt, sondern nur auf Antrag der verletzten Person zu verfolgen (außer sie führte zu einer schweren Körperverletzung oder zum Tod des Opfers oder war mit besonderen Qualen oder Erniedrigungen verbunden). Darüber hinaus konnte bei einer Vergewaltigung als Beziehungsdelikt eine sogenannte außerordentlichen Strafmilderung (nach § 41 StGB) erfolgen, wenn die verletzte Person erklärte, weiter mit dem Täter leben zu wollen, und „nach der Person des Täters sowie unter Berücksichtigung der Interessen der verletzten Person eine Aufrechterhaltung der Gemeinschaft erwartet werden“ konnte.[2]

Dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004 kommt im Übrigen aus frauenpolitischer Sicht auch insofern Bedeutung zu, als der Abschnitt „Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit“ des Strafgesetzbuches in „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ umbenannt und somit nicht mehr auf einen Moralbegriff fokussiert wurde, sondern das Recht auf Selbstbestimmung in den Vordergrund trat.

STATISTIKEN VON JUSTIZ UND POLIZEI

Der Übersicht halber soll hier kurz auch auf die anderen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung eingegangen werden: 2010 wurden 648 Personen wegen dieser Tatbestände verurteilt; das bedeutet eine Zunahme um 6,6% gegenüber dem Vorjahr. Die Zahl der Verurteilungen wegen Vergewaltigung im Jahr 2010 entspricht in etwa derjenigen zu Beginn des Jahrzehnts: 116 bzw. 118; mit Ausnahme des Jahres 2008 blieb das Niveau durchgängig etwa gleich hoch. Die Anzahl der Verurteilungen wegen geschlechtlicher Nötigung[3] lag zu Beginn und zu Ende des vergangenen Jahrzehnts ebenfalls gleich hoch, hier gab es aber stärkere Jahresschwankungen, was sich wegen der vergleichsweise kleinen Fallzahlen in hohen prozentuellen Anteilen ausdrückt.

Auch bei den anderen Delikten sind keine klaren Trends über die letzten zehn Jahre hinweg zu erkennen: Teilweise kam es zu deutlich mehr Verurteilungen, teilweise zu weniger, und fast durchgängig zeigen sich während des Untersuchungszeitraums massive Schwankungen. Dasselbe gilt für die Gesamtheit der Verurteilungen, deren Zahl 2010 um fast vierzig Prozentpunkte über dem Wert von 2001 lag. (Angestiegen sind insbesondere Verurteilungen wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen, der pornographischen Darstellung von Minderjährigen sowie wegen sexueller Belästigung und öffentlicher geschlechtlicher Handlungen.)

Tabelle 1: Wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilte Personen 2001 bis 2010

DELIKT	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Vergewaltigung – § 201 StGB	118	102	129	114	108	121	111	86	113	116
Geschl. Nötigung – § 202 StGB	29	34	38	43	30	36	43	21	20	30
Sex. Missbrauch einer wehrl./ psych. beeintr. Person – § 205 StGB	15	6	15	15	11	21	19	13	20	24
Schwerer sex. Missbrauch von Unmündigen[4] – § 206 StGB	60	90	96	89	85	29	90	75	79	93
Sexueller Missbrauch von Unmündigen – § 207 StGB	112	99	97	103	97	106	77	75	54	60
Pornograph. Darstellungen Minderjähriger – § 207a StGB	26	64	82	75	133	120	195	205	179	208
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen – § 207b StGB	0	2	6	7	7	3	12	9	11	7
Sex. Belästigung und öff. geschlechtliche Handlungen – § 218 StGB	32	44	36	48	55	64	68	87	69	69
Sonstige[5]	81	109	79	96	153	70	88	60	63	41
GESAMT	**473**	**550**	**578**	**590**	**679**	**570**	**703**	**631**	**608**	**648**

Quelle: Sicherheitsberichte (Berichte der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich)

VERGEWALTIGUNG

Obwohl im vergangenen Jahrzehnt die absolute Zahl der Verurteilungen weitgehend gleich geblieben ist, ging der Anteil der Verurteilungen in Relation zu den Anzeigen massiv zurück, nämlich um ein Drittel, von gut 20 auf 13 Prozent.

Tabelle 2: Relation zwischen Anzeigen wegen Vergewaltigung und Verurteilungen 2001 bis 2010

VERGEWALTIGUNG § 201 STGB	2001	2002*	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Strafanzeigen	574	625	604	687	678	700	710	693	779	875
Verurteilungen in Prozent	118 20,6	102 16,3	129 21,4	114 16,6	108 15,9	121 17,3	111 15,6	86 12,4	113 14,5	116 13,3

Quelle: Sicherheitsberichte (Berichte der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich) und eigene Berechnungen

** Seit 2002 werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik Personen, die mehrerer Taten verdächtigt werden, nicht nur beim sogenannten „führenden Delikt" (= Delikt mit höherer Strafdrohung), sondern mehrfach gezählt. Die Verurteiltenstatistik zählt nach wie vor ausschließlich das führende Delikt.*

Von den 2010 angezeigten 875 Vergewaltigungen blieb es in 201 Fällen beim Versuch (23 Prozent), im Durchschnitt der drei letzten Jahren handelte es sich bei etwas weniger als einem Viertel der angezeigten Fälle um einen Versuch (2009: 25,7%; 2008: 20,2%). Aufgeklärt wurden 2010 78,3% der angezeigten Fälle, 2009 war die Aufklärungsquote exakt gleich hoch, 2008 lag sie mit 80,1% geringfügig höher. Das ist zwar in Relation zur Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität in Österreich (2010: 41,4%[6]) ein ausnehmend hoher Wert, entspricht aber der Aufklärungshäufigkeit beispielsweise von Körperverletzungen.

Die Exekutive legt – anders als die Justiz – zumindest einige wenige statistische Daten hinsichtlich einzelner Täter- und Opfereigenschaften vor. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass sich Polizeistatistiken auf Verdächtige beziehen, nicht auf Verurteilte. Opfer von Vergewaltigungen sind fast ausschließlich Frauen (Durchschnitt 2008-2010: 95%), und AusländerInnen waren in den letzten drei Jahren unter den Opfern um fast das Doppelte überrepräsentiert (Durchschnittswert 21,5%).[7] Der Ausländeranteil an den ermittelten Tatverdächtigen lag dagegen deutlich höher, nämlich bei einem Drittel (Durchschnittswert 2008-2010: 34,1%).

Was die Opfer-Täter-Beziehung angeht, bestand 2010 bei fast einem Drittel der angezeigten Fälle eine familiäre Beziehung[8] (insgesamt 30,7%: 21,7% lebten in Hausgemeinschaft, 9,0% ohne Hausgemeinschaft), zu 38,8% ein Bekanntschaftsverhältnis und zu 17,6% eine Zufallsbekanntschaft. Nur bei gut jeder zehnten angezeigten Vergewaltigung gab es keine Beziehung zwischen Opfer und Täter.[9] (In 1,3% der Fälle fehlten Angaben zum Beziehungsverhältnis.)[10]

GESCHLECHTLICHE NÖTIGUNG

Geschlechtliche Nötigungen weisen teilweise deutlich unterschiedliche strukturelle Merkmale gegenüber Vergewaltigungen auf. 2010 betrug die Verurteilungsquote 10,7% (30 Verurteilungen auf 281 Anzeigen); 2008 und 2009 lag sie sogar deutlich unter zehn Prozent (Durchschnitt bei Vergewaltigungen 2008-2010: 13,4%). Die Aufklärungsquote war ebenfalls geringer (2010: 71,9%; 2009: 74,6%; 2008: 77,1% - statt fast 80% bei Vergewaltigungen). Bei Nötigungen lag der Anteil der weiblichen Opfer unter dem bei Vergewaltigungen (Durchschnitt 2008-2010: 91,7 statt 95%); auch der Anteil der AusländerInnen an den Opfern war niedriger (Durchschnitt 2008-2010: 17,3 statt 21,5%). Unter den ermittelten Tatverdächtigen befanden sich ebenfalls weniger Ausländer: Im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2010 betrug ihr Anteil 29,7% bei Nötigungen und 34,1% bei Vergewaltigungen.

Besonders auffällig sind aber die Unterschiede hinsichtlich der Beziehungsstruktur. Während fast jede

dritte Vergewaltigung (31,6%) in einer familiären Beziehung erfolgt, trifft das nur auf gut jede siebte sexuelle Nötigung zu (13,7%). Gleichzeitig ist der Anteil der unbekannten Täter bei Nötigungen mehr als doppelt so hoch wie bei Vergewaltigungen.

Tabelle 3: Täter-Opfer-Beziehung (Durchschnittswert 2008 bis 2010)

	GESCHLECHTLICHE NÖTIGUNG	VERGEWALTIGUNG
Fam. Beziehung in Hausgemeinschaft	9,5%	24,4%
Fam. Beziehung ohne Hausgemeinschaft	4,2%	7,2%
Bekanntschaftsverhältnis	45,8%	39,6%
Zufallsbekanntschaft	17,2%	17,6%
Keine Beziehung	22,2%	9,8

Quelle: Sicherheitsberichte (Berichte der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich) und eigene Berechnungen

STRAFVERFOLGUNG

Eine Untersuchung zur Strafenpraxis bei Sexualdelikten in Österreich von 1988 bis 2007 wies bei Verurteilungen wegen Vergewaltigung für den Zeitraum 2003 bis 2007 insgesamt eine **Tendenz zu längeren Haftstrafen** nach – möglicherweise als Effekt des Wegfalls der Privilegierung der Begehung in der Ehe (Grafl 2009, 37). Gut die Hälfte der verhängten Strafen fiel 2007 in den Bereich von „über ein Jahr bis zu drei Jahren".

Die Studie differenziert zwischen vorbestraften und nicht vorbestraften Verurteilten (ebd., 34 ff.), wobei die jeweilige Gruppengröße zu den vier Untersuchungszeitpunkten stark schwankt (2007: 46 Vorbestrafte, 65 Ersttäter). Gegen vorbestrafte Täter wurden 1988 fast ausschließlich unbedingte Freiheitsstrafen verhängt, deren Anteil in der Folge in den Untersuchungsjahren 1991, 2003 und 2007 auf rund drei Viertel zurückging. Dies hängt wohl mit der Gesetzesänderung 1989 zusammen, mit der der Tatbestand ausgeweitet und die Strafdrohung teilweise reduziert wurde. 2007 wurden abgesehen von unbedingten Freiheitsstrafen auch teilbedingte und bedingte Freiheitsstrafen verhängt (76% - 17% - 7%). 2003 dagegen waren noch 79% aller Strafen unbedingt ausgesprochen worden. Bei nicht vorbestraften Tätern erfolgten wesentlich häufiger bedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen: 2007 waren 38% der Strafen teilbedingt und jeweils 29% bedingt bzw. unbedingt (2003: 42% teilbedingte Strafen, 16% bedingte und 35% unbedingte). Das heißt, dass – ungeachtet einer Tendenz zu längeren Haftstrafen – von 2003 bis 2007 sowohl bei vorbestraften als auch insbesondere bei Ersttätern durch die Erhöhung des Anteils von (teil-)bedingten Strafen eine Verschiebung hin zu einer **schwächeren Sanktionierung** erfolgte.

Tabelle 4: Verurteilungen wegen Vergewaltigung (in Prozent)

VORBESTRAFTE TÄTER	2007	2003
bedingte FS	7	–
teilbedingte FS	17	15
unbedingte FS	76	79
Sonstiges	–	6

ERSTTÄTER	2007	2003
bedingte FS	29	16
teilbedingte FS	38	42
unbedingte FS	29	35
Sonstiges	4	7

Quelle: Grafl 2009, 35 f., eigene Zusammenstellung

Eine weitere Untersuchung befasste sich in **elf europäischen Ländern** mit der **Strafverfolgung** von Vergewaltigungen im Zeitraum 2001 bis 2007 (Lovett/Kelly 2009).[11] Österreich betreffend wurde eine **niedrige Anzeigenrate** kritisch vermerkt, weil dies bedeutet, dass sich Frauen offenbar scheuen, eine Vergewaltigung anzuzeigen:[12] 2006 kamen 8,5 Anzeigen auf 100.000 EinwohnerInnen – in Schweden dagegen waren es 46,5. 2010 war die Anzeigenquote in Österreich allerdings schon auf 10,5 angestiegen.

Für die Österreich-Studie wurden 99 in Wien anhängige Verfahren analysiert: 86 Vergewaltigungen sowie 13 Fälle von sexueller Nötigung.
Den Wissenschafterinnen fiel auf, dass

- in vier von zehn Fällen der Täter nicht identifiziert werden konnte – im Vergleich mit anderen Ländern ein sehr hoher Anteil;
- entgegen dem weit verbreiteten Vorurteil, dass es sich bei einer Vielzahl von Anzeigen um Falschanschuldigungen handle, deren Anteil bei nur 4% lag;
- die Mehrheit der identifizierten Verdächtigen bereits verurteilt worden war, vier von ihnen aufgrund von Sexualdelikten;
- 10% der Opfer Prostituierte waren – ein im europäischen Vergleich überdurchschnittlich hoher Anteil;
- „kritische Momente“ in der justiziellen Erledigung von Vergewaltigungsfällen vor allem die Übergänge von der Ermittlungsphase zur Anklageerhebung und Verurteilung waren (etwa weil Beweise nicht ausreichten oder das Opfer nicht kooperativ war);
- die Gruppe der Fremdtäter am größten war (41%), gefolgt von Bekannten (17%), einem Partner/Ex-Partner (16%) und Kurzbekanntschaften (14%). Der verglichen mit anderen Ländern sehr hohe Anteil von Fremdtätern korrespondiert mit der niedrigen Anzeigenrate: Die Hemmschwelle für das Anzeigen eines Intimpartners ist wesentlich höher als bei einem Fremdtäter.

Ein Teil der Verfahren wurde eingestellt, vor allem, weil der Täter nicht identifiziert werden konnte. In dreißig der verbliebenen 57 Fälle – also gut zur Hälfte – kam es zu einer Anklageerhebung: gegen 18 Fremdtäter bzw. Kurzbekanntschaften sowie zwölf Ex-Partner. (Kein aktueller Partner wurde angeklagt.) 18-mal erfolgte eine Verurteilung, und zwar von 15 Fremdtätern und drei Ex-Partnern. Die **Verurteilungsquote von 18%** – bezogen auf das gesamte Sample – war die **dritthöchste** Verurteilungsquote im europäischen Vergleich. Meist wurden Freiheitsstrafen verhängt, drei Viertel davon im Ausmaß von maximal zwei Jahren, was im Vergleich zu anderen Ländern ein niedriges Strafausmaß bedeutete.

Verurteilungen erfolgten insbesondere dann, wenn **Verletzungen dokumentiert** waren (12 von 18) oder ein gerichtsmedizinischer Befund vorlag (13 von 18). Obwohl die Chance einer Verurteilung also stark von Ergebnissen einer **gerichtsmedizinischen Untersuchung** abhängt, wurde eine solche nur in 45% der Fälle und damit wesentlich seltener als in England, Schweden, Portugal und Irland angeordnet. Auffallend war, dass Täter mit migrantischem Hintergrund überproportional häufig verurteilt wurden und dass die Hälfte der Verurteilten vorbestraft war, teilweise einschlägig (drei von neun).

RESÜMEE

Als Positivum kann vermerkt werden, dass das österreichische Strafrecht den Tatbestand der Vergewaltigung vergleichsweise breit fasst: Alle Formen von Penetration fallen darunter, das Opfer muss nicht widerstandsunfähig gemacht werden, Vergewaltigung in einer Partnerschaft ist der Begehung durch einen Fremdtäter gleichgestellt (für die EU-Staaten siehe EC 2010). Auf der anderen Seite ist aber in den letzten Jahren nicht nur ein Rückgang der Verurteilungsquote, sondern auch eine Tendenz zu schwächeren Sanktionen zu konstatieren – und dies, obwohl sich die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht verändert haben.

Voraussetzung für eine höhere Verurteilungsquote sind aussagekräftige Beweise, und dafür sind eine gerichtsmedizinische Spurensicherung sowie eine Dokumentation von Verletzungen unabdingbar. Hier käme also der Ärztinnenschaft und Ärzteschaft eine wichtige Rolle zu, die aber nur in geringem Ausmaß wahrgenommen wird.[13]

Abgesehen von Beweisschwierigkeiten stellt es ein Problem für die Strafverfolgung dar, dass sich Opfer häufig der Aussage entschlagen. Auch wenn durch die inzwischen fast 15-jährige Geltung des Gewaltschutzgesetzes Gewalt in der Familie ein Stück weit enttabuisiert und vermittelt werden konnte, dass sich Opfer nicht schämen müssen, gilt dies doch vor allem für psychische und physische, aber nicht für sexuelle Gewalt. Sexualität ist ein Tabubereich, sexuelle Gewalt umso mehr. Daher ist gerade das Angebot der Prozessbegleitung für Vergewaltigungsopfer so wichtig, um sie emotional zu stützen und ihre sekundäre Viktimisierung im Strafverfahren zu verhindern – wobei allerdings die Frage offen bleibt, warum seit der gesetzlichen Verankerung des Anspruchs auf Prozessbegleitung 2006 die Verurteilungsquote weiter zurückgegangen ist.

———

LITERATUR

European Commission EC *(2010): Feasibility study to assess the possibilities, opportunities and needs to standardise national legislation on violence against women, violence against children and sexual orientation violence. Luxemburg*

Grafl, Christian *(2009): Die Strafenpraxis bei Sexualdelikten in Österreich 1988 bis 2007. Wien-Graz*

Lovett, Jo / Kelly, Liz *(2009): Different systems, similar outcomes? Tracking attrition in reported rape cases in eleven countries (http://www.cwasu.org/publication_display.asp?pageid=PAPERS&type=1&pagekey=44&year=2009 – letzter Zugriff 25.11.2011)*

Müller, Ursula / Schröttle, Monika *(2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Hgg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin*

Österreichisches Institut für Familienforschung ÖIF *(2011): Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zu Gewalt an Frauen und Männern. Wien*

1 Vergewaltigung in der Ehe wurde nie als eigenständiges Delikt in den Sicherheitsbericht der Bundesregierung aufgenommen, daher liegen keine Angaben zu Anzeigen und Verurteilungen vor.

2 Eine solche Strafmilderung führt etwa dazu, dass eine Tat, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist, mit einer Strafe „nicht unter einem Monat“ bestraft werden kann

3 Unter Geschlechtlicher Nötigung sind Gewalthandlungen zu verstehen, die keine Vergewaltigung sind, in denen aber eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt.

4 Unmündig: bis zur Vollendung des 14. Lj.; Minderjährig: bis zur Vollendung des 18. Lj.; Jugendlich: bis zur Vollendung des 16. Lj.

5 Weitere Delikte: Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren; Blutschande; Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses; Kuppelei; Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen; Zuführen zur Prostitution; Förderung der Prostitution und pornografischer Darbietungen Minderjähriger; Zuhälterei; Grenzüberschreitender Prostitutionshandel; Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs; Werbung für Unzucht mit Tieren.

6 Dabei bestehen massive Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern: 2010 lag die Gesamtaufklärungsquote zwischen 31,7% in Wien und 57,1% in Vorarlberg (Sicherheitsbericht 2010, BMI, 44). Das ist ein Effekt von unterschiedlichen Formen der Kriminalität (z.B. erfolgen in den größeren Städten mehr Vermögensdelikte, am Land mehr fahrlässige und vorsätzliche Körperverletzungen), aber auch der Anonymität in einer Großstadt.

7 Der Anteil der AusländerInnen an der Wohnbevölkerung liegt bei rund 11%.

8 Bedauerlicher Weise liegen keine detaillierten Informationen über die Art der „familiären Beziehung“ vor, außer dahingehend, ob Opfer und Täter in einem gemeinsamen Haushalt lebten. D.h. es kann sich um eine Partnerschaft handeln, aber auch um Eltern und Kinder o.ä.

9 Die deutsche Repräsentativerhebung aus 2004, die sich allerdings auf „sexuelle Gewalt“ und nicht auf Vergewaltigung bezieht, bestätigt den mit 14,5% geringen Anteil von dem Opfer unbekannten Tätern (Müller/ Schröttle 2004, 78). Fast die Hälfte (49%) berichtete von einem (Ex-)Partner oder Geliebten als Täter; von knapp 20% der Frauen wurden Freunde, Bekannte und Nachbarn genannt, von 10% jemand aus der Familie und 12% nannten Personen aus Arbeit, Ausbildung oder Schule. 22% nannten eine ihnen flüchtig bekannte Person (ebd., 78).

10 2009: In 33,3% der angezeigten Fälle bestand eine familiäre Beziehung (26,3% in Hausgemeinschaft, 7,0% ohne Hausgemeinschaft), zu 39,8% ein Bekanntschaftsverhältnis und zu 18,0% eine Zufallsbekanntschaft. Bei 7,9% der angezeigten Vergewaltigungen hatte keine Beziehung zwischen Opfer und Täter bestanden. (In 0,9% der Fälle gab es keine Angaben zum Beziehungsverhältnis.)

2008: In 27,8% der angezeigten Fälle bestand eine familiäre Beziehung (25,2% in Hausgemeinschaft, 5,6% ohne Hausgemeinschaft), zu 40,3% ein Bekanntschaftsverhältnis und zu 17,1% eine Zufallsbekanntschaft. Nur bei jeder zehnten (10,1%) angezeigten Vergewaltigung hatte keine Beziehung zwischen Opfer und Täter bestanden. (In 1,6% der Fälle gab es keine Angaben zum Beziehungsverhältnis.)

11 EU-DAPHNE-Projekt „Different systems, similar outcomes? Tracking attrition in reported rape cases in eleven countries“ (Belgien, Deutschland, England & Wales, Frankreich, Griechenland, Irland, Österreich, Portugal, Schottland, Schweden und Ungarn).

12 In der aktuellen, im November 2011 vorgelegten österreichischen Prävalenzstudie zu Gewalt an Frauen und Männern (ÖIF 2011) gaben sieben Prozent der befragten Frauen an, sie seien seit ihrem 16. Lebensjahr vergewaltigt worden. Die entsprechende Formulierung in der Erhebung lautete: „Jemand ist gegen meinen Willen mit einem Penis oder etwas anderem in meinen Körper eingedrungen.“ (ebd., 107)

13 Eine gerichtsmedizinische Spurensicherung erfolgt heute nicht häufiger als vor fünf Jahren, obwohl mittlerweile das Spurensicherungsset des Departments für Gerichtliche Medizin Wien für alle österreichischen Krankenhäuser zur Verfügung stehen würde bzw. in Wien, Niederösterreich und im Burgenland in allen gynäkologischen Ambulanzen der Schwerpunktkrankenhäuser aufliegt. Mit dem Spurensicherungsset sind keine niedergelassenen GynäkologInnen ausgestattet: Einerseits zeigten sich diese daran nicht interessiert, andererseits scheinen Vergewaltigungsopfer eine Untersuchung in einem „anonymen“ Krankenhaus vorzuziehen.